

## **Deck- und Besamungsgebührenordnung**

Satzung über die Gebührenerhebung für die Vatertierhaltung und die künstliche Rinderbesamung vom 14.06.1976  
mit Änderungen vom 15.12.1976, 28.02.1977 und 19.02.1979  
(Inkrafttreten: 01.04.1979)

## **Satzung über die Gebührenerhebung für die Vatertierhaltung und die künstliche Rinderbesamung (Deck- und Besamungsgebührenordnung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 22. Dezember 1975 (Ges. Bl. 1976 S. 1) i. V. mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 18.2.1964 (Ges. Bl. S. 71) hat der Gemeinderat am 14.06.1976 folgende Satzung mit Änderungen zur Satzung vom 15.12.1976, 28.02.1977 und 19.02.1979 beschlossen:

### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der Einrichtung der Bullenhaltung im Ortsteil Bieselsberg und für die Durchführung der künstlichen Rinderbesamung in den Ortsteilen Langenbrand, Oberlengenhardt, Schömberg und Schwarzenberg mit dem durch die Gemeinde beschafften Samen werden Benutzungsgebühren (Deckgebühren bzw. Besamungsgebühren) nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

### **§ 2 Gebührenpflichtiger**

Zur Zahlung der Gebühr ist der Tierhalter verpflichtet, der ein Tier in der öffentlichen Bullenhaltung decken oder mit dem von der Gemeinde beschafften Samen besamen lässt.

### **§ 3 Gebührensätze**

(1) Bei der Inanspruchnahme von Bullen beträgt die Gebühr für jeden Deckakt 25 DM. Werden bei Rindern Nachbedeckungen erforderlich, so sind bis zu zwei Nachbedeckungen gebührenfrei, wenn diese innerhalb von sechs Wochen nach der ersten Bedeckung erfolgen.

(2) Bei der künstlichen Rinderbesamung beträgt die Gebühr für jede Erstbesamung eines Tieres 25 DM. Landwirtschaftliche Betriebe mit einem eigenen gekörten Farren erhalten für die Deckung betriebseigener Rinder gemäß Deckregister eine Ausgleichszahlung in gleicher Höhe. Werden Nachbesamungen erforderlich, so sind bis zu zwei Nachbesamungen gebührenfrei.

(3) Die Gebühr beträgt für Rinder aus Betrieben mit mehr als 10 deckfähigen Rindern sowie anerkannten Zuchtbetrieben, die sich durch Nachweis der Milchleistungsprüfung angeschlossen haben, für jede Erstbesamung eines Tieres 10 DM. Für landwirtschaftliche Betriebe, die nach § 3 Abs. 2 eine der Milchleistungsprüfung auf insgesamt 40 DM. Bis zu zwei Nachbesamungen sind gebührenfrei.

#### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen des § 3 Abs. 1 mit der Inanspruchnahme des Bullen, in den Fällen des § 3 Abs. 2 mit der Durchführung der künstlichen Besamung durch den Tierarzt; sie wird mit der Bekanntgabe fällig.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schömburg, den 19.02.1979

gez. Manfred Brugger, Bürgermeister

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.